

Regierungsratsbeschluss

vom

19. August 2008

Nr.

2008/1387

Sportzentrum Zuchwil AG, Zuchwil: Aufhebung bestehender Bewilligungen und Erteilung einer neuen Bewilligung zur Wasserentnahme und –rückgabe aus der bzw. in die Aare zum Betrieb einer Kühl- oder Wärmepumpenanlage

1. Ausgangslage

Der Sportzentrum Zuchwil AG, Zuchwil, wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1799 vom 12. August 1997 die Bewilligung erteilt, der Aare im Bereich des Grundstückes GB Zuchwil Nr. 1615 maximal $116 \text{ m}^3/\text{h}$ (1'933 l/min.) Wasser zu entnehmen. Ferner wurde ihr bewilligt, das zur Kühlung der Eismaschinen verwendete und dadurch erwärmte Wasser nach Benutzung wieder in den Fluss zurückzuleiten.

Mit RRB Nr. 831 vom 27. April 1999 wurde die vorgenannte Wassermenge auf Grund von durchgeföhrten Messungen der Pumpenleistungen auf $70 \text{ m}^3/\text{h}$ (1'166 l/min.) reduziert.

Die Sportzentrum Zuchwil AG hat inzwischen die ursprüngliche und bereits in früheren Jahren betriebene Wärmepumpenanlage ausgebaut und durch eine neue Anlage ersetzt. Sie beabsichtigt, im Zuge der Umsetzung eines aufwändigen Energiekonzeptes unter Einbindung eines dritten NH₃-Kompressors für die direkte Abwärmenutzung, die Wärmepumpenanlage zur Versorgung der Wärmeverbraucher künftig wieder zu betreiben.

An den bestehenden Ein- und Auslaufbauwerken am Aareufer werden keine baulichen Änderungen vorgenommen. Das dem Fluss entnommene Wasser wird durch die Kühlanlage erwärmt oder durch die Wärmepumpenanlage abgekühlt. Die Qualität des Wassers wird ansonsten nicht verändert. Auch erfahren die installierten Pumpen keine Änderung. Hingegen wird deren geförderte Wassermenge durch die Anpassungen an der Hydraulik verändert.

Für den Betrieb der Anlage sollen der Aare künftig 1'450 l/min. (87 m³/h) Wasser im Parallelbetrieb beider Pumpen bzw. 1'000 Minutenliter (60 m³/h) Wasser bei Betrieb einer Pumpe entnommen werden.

Die Sportzentrum Zuchwil AG wünscht deshalb, dass die bestehenden Bewilligungen für die Entnahme und Rückgabe von Wasser aus der bzw. in die Aare zu Kühlzwecken (RRB Nr. 1799 vom 12. August 1997 bzw. RRB Nr. 831 vom 27. April 1999) aufgehoben werden. Zugleich wird beantragt, ihr für die Entnahme und Rückgabe von maximal 1'450 l/min. (87 m³/h) Wasser aus der bzw. in die Aare zum Betrieb der Kühl- oder Wärmepumpenanlage eine neue Bewilligung zu erteilen.

2. **Gesetzliche Grundlagen**

- 2.1 Nach § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) sind die den Gemeingebrauch übersteigenden Nutzungen öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Auch bedarf nach Art. 7 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20), Anhang 3.3, Ziffer 21, Abs. 4 lit. a) eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und nach § 31 kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) die Einleitung von Abwasser in Gewässer einer Bewilligung.
- 2.2 Zuständig für Wasserentnahmen über 1'000 l/min. (und für Zweckänderungen solcher Wasserentnahmen) ist nach § 6 Abs. 1 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) der Regierungsrat.

Für Bewilligungen zur Einleitung von Abwasser in Gewässer ist nach der kant. Gewässerschutzgesetzgebung das Bau- und Justizdepartement zuständig. Wegen des engen Sachzusammenhangs und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat die Angelegenheit gesamthaft beurteilt und gesamthaft darüber entscheidet, d. h. auch über die Einleitung in die Aare.

3. **Erwägungen**

- 3.1 Eine Bewilligung zur Wasserentnahme kann erteilt werden, wenn das Gewässer eine ausreichende Wasserführung aufweist und durch die Wasserentnahme keine Nachteile entstehen. Auch dürfen dadurch keine privaten Rechte beeinträchtigt werden.

Zweckänderungen von Nutzungen öffentlicher Gewässer können bewilligt werden, wenn daraus keine Nachteile entstehen und keine privaten Rechte beeinträchtigt werden. Der Einleitung von Abwasser in Gewässer kann zugestimmt werden, wenn die Wasserbeschaffenheit den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entspricht.

- 3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasser- und einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gegeben sind. Gegen die geplante Wasserentnahme und -rückgabe aus der bzw. in die Aare ist nichts einzuwenden. Dies, weil davon auszugehen ist, dass durch die Einleitung des durch die Kühlwanne erwärmten oder durch die Wärmepumpenanlage abgekühlten Wassers in den Fluss keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. In Anbetracht dessen kann dem Begehr der Sportzentrum Zuchwil AG unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 7 GSchG, Anhang 3.3, Ziffer 21, Abs. 4 lit. a) GSchV, § 31 GSchV-SO, § 12 Abs. 2 WRG, § 6 Abs. 1 WRV sowie §§ 53 und 56 Gebührentarif (GT; BGS 615.II)

- 4.1 Der Sportzentrum Zuchwil AG, Amselweg 59–61, 4528 Zuchwil wird die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, im Bereich des Grundstückes GB Zuchwil

Nr. 1615 aus der Aare maximal 1'450 l/min. (87 m³/h) Wasser zum Betrieb einer Kühl- oder Wärmepumpenanlage zu entnehmen und das beanspruchte Wasser wieder in den Fluss zurückzuleiten. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- 4.1.1 An den bestehenden Ein- und Auslaufbauwerken am Aareufer, die von der Sportzentrum Zuchwil AG zu unterhalten sind, dürfen ohne Bewilligung des Staates keine baulichen Änderungen vorgenommen werden.
- 4.1.2 Die der Aare entnommene Wassermenge darf 1'450 l/min. (87 m³/h) nicht übersteigen. Das Wasser darf nur zum Betrieb der Kühl- oder Wärmepumpenanlage und, gemäss Verfügung vom 4. März 1997, zur Speisung eines Teiches bzw. Tauchbeckens verwendet werden. Nach Benutzung ist das Wasser in sauberem Zustand dem Fluss wieder zuzuführen. Dabei darf das eingeleitete Wasser die Temperatur von 30 °C nicht überschreiten.
- 4.1.3 Die gesamte Anlage ist nach dem neusten Stand der Technik so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine Verunreinigung oder Gefährdung von ober- und unterirdischen Gewässern sowie des Untergrundes eintreten kann.
- 4.1.4 Zum Betrieb der Wärmepumpenanlage bedürfen andere Kältemittel als NH3/R717 der Genehmigung des Amtes für Umwelt.
- 4.1.5 Der Umgang mit Kältemitteln darf nur von Fachpersonen mit Fachbewilligung oder unter deren Anleitung durchgeführt werden. Bau und Betrieb der Anlagen haben nach den im Gesuch gemachten Angaben zu erfolgen.
- 4.1.6 Die Anlagen sind durch eine von der Bewilligungsempfängerin bestimmten Person laufend zu überwachen und einwandfrei zu unterhalten.
- 4.1.7 Während der ganzen Betriebsdauer sind durch eine fachkundige Firma die notwendigen periodischen Wartungs- und Servicearbeiten durchzuführen.
- 4.1.8 Die Wärmepumpenanlage, insbesondere Arbeitsmittelkreisläufe und Wärmetauscher, ist periodisch durch eine Fachperson mit Fachbewilligung (in der Regel von einer Fachperson der Installationsfirma) oder unter deren Anleitung zu kontrollieren. Zudem ist ein Wartungsheft zu führen.
- 4.1.9 Im Wartungsheft sind nach jedem Eingriff oder nach Wartungsarbeiten an der Anlage durch die ausführende Fachperson folgende Angaben einzutragen:
 - Datum des Eingriffs oder der Wartung
 - Beschreibung der durchgeführten Arbeiten
 - Menge und Art des entnommenen Kältemittels
 - Menge und Art des eingefüllten Kältemittels
 - Ergebnis des Dichtigkeitstestes der Kältemittelkreisläufe

- Resultate der Funktionstests aller Sicherheitseinrichtungen
 - ob die volle Betriebs- und Umweltsicherheit gewährleistet ist
 - Firma, Namen der Fachperson und deren Unterschrift.
- 4.1.10 Störungen oder Mängel der Anlage, welche die Umweltsicherheit gefährden, sind unverzüglich dem Amt für Umwelt zu melden. Nötigenfalls ist die Anlage ausser Betrieb zu nehmen.
- 4.1.11 Die Bewilligungsempfängerin muss für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und weitgehend zurückgehalten werden. Bei Abweichungen vom normalen Betriebsdruck oder beim Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten aus dem geschlossenen Kältemittelkreislauf muss sich die Anlage automatisch abschalten und den durch den Verdampfer der Kältemaschine führenden Wasserzu- und Ableitungskreislauf unverzüglich unterbrechen, damit keine wassergefährdenden Flüssigkeiten über die Rückgabe- oder Entnahmeanlage austreten können.
- 4.1.12 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist beschränkt auf die obgenannte Ableitung. Zusätzliche Anschlüsse von Gebäuden und abwasserbildenden Anlagen bedürfen der vorangehenden Bewilligung des Amtes für Umwelt.
- 4.1.13 Die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers hat den eidgenössischen Vorschriften zu entsprechen.
- 4.1.14 Die Sportzentrum Zuchwil AG haftet für alle Folgen, die sich aus dem Betrieb der Anlage und aus der bewilligten Einleitung sowie aus der Missachtung der gemachten Auflagen ergeben. Sie wird einzig von der Haftpflicht befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden der Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist. Im Übrigen gilt Art. 70 GSchG.
- 4.1.15 Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Anlage entstehen.
- 4.1.16 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen die Wasserentnahme und -rückgabe sind an den Zivilrichter zu verweisen.
- 4.1.17 Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Sportzentrum Zuchwil AG ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt.
- 4.1.18 Werden an der Aare im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Sportzentrum Zuchwil AG alle Umtreibe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Wasserentnahme- und -rückgabebauwerke wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder gegen Entschädigung durch den Staat anpassen zu lassen.

- 4.1.19 Bei einer Handänderung übernimmt der Rechtsnachfolger die in diesem Beschluss festgelegten Auflagen und Bedingungen.
- 4.1.20 Für den mit Kontrollen verbundenen Aufwand kann vom Amt für Umwelt gesondert Rechnung gestellt werden.
- 4.1.21 Vor der Ausserbetriebnahme oder der Aufhebung der Anlagen oder Anlageteilen ist um eine Aufhebungsbewilligung beim Amt für Umwelt nachzusuchen.
- 4.1.22 Das Amt entscheidet über allfällige zu treffende Massnahmen wie:
- die Behandlung und Rezyklierung der Kreislaufflüssigkeiten
 - den Rückbau der Entnahme- und Rückgabebeanlagen.
- 4.2 Diese Bewilligung wird auf die Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, wenn dem nichts entgegensteht.
- 4.3 Diese Bewilligung ersetzt diejenige vom 12. August 1997 (RRB Nr. 1799) sowie den RRB Nr. 831 vom 27. April 1999 (Reduktion der Wasserentnahmemenge auf 70 m³/Std.), die hiermit aufgehoben werden.
- 4.4 Die mit Verfügung des Bau-Departementes vom 4. März 1997 der Sportzentrum Zuchwil AG erteilte Bewilligung zur Abzweigung von 11 Minutenliter (16 m³/Tag) Wasser für die Speisung eines Teiches bzw. Tauchbeckens bleibt weiterhin gültig; sie hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie die vorliegende Bewilligung.
- 4.5 Die gemäss Beleg Nr. 1164 im Grundbuch Zuchwil auf Parzelle Nr. 1615 eingetragene Anmerkung ist so anzupassen, dass sie wie folgt lautet: „Bewilligung zur Entnahme und Rückgabe von Wasser der Aare zum Betrieb einer Kühl- oder Wärmepumpenanlage mit besonderen Auflagen und Bedingungen“. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Grundeigentümerin.
- 4.6 Für die Entnahme von Aarewasser zum Betrieb der Kühl- oder der Wärmepumpenanlage ist von der Sportzentrum Zuchwil AG nach § 56 lit. a), Ziffern 1 und 4 GT eine jährlich wiederkehrende, dem jeweiligen Gebührentarif angepasste Nutzungsgebühr zu bezahlen.

Die Sportzentrum Zuchwil AG hat jeweils nach Abschluss der Rechnungsperiode dem Amt für Umwelt für die Berechnung der Nutzungsgebühr folgende Angaben zu machen:

- Jährliche Betriebsstunden der Aarepumpen
- Jährliche Betriebsstunden der Kühlanlage
- Jährliche Betriebsstunden der Wärmepumpenanlage
- Temperaturangabe der durch den Betrieb der Wärmepumpenanlage erfolgten Wasserabkühlung.

Für die Nutzungsgebühr wird der Sportzentrum Zuchwil AG vom Amt für Umwelt jährlich besonders Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Sportzentrum Zuchwil AG, Amselweg 59–61, 4528 Zuchwil

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.-- (KA 431001/A 80056 TP 313)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (EI)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, Fachstelle Gewässerschutz

Kantonale Finanzkontrolle

Amtsschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, Grundbuch (als Auftrag gemäss Ziffer 4.5 des Dispositives dieses Beschlusses)

Sportzentrum Zuchwil AG, Amselweg 59–61, 4528 Zuchwil, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung Zuchwil, 4528 Zuchwil

Benjamin Bührer & Partner, Ingenieurbüro, Hauptstrasse 7, 6045 Meggen